

lichen, welcher ihn zum Tode vorbereitet hat, annoch ob, sich unmittelbar vor der Hinrichtung in der Nähe der Richtstätte einzufinden. Im Falle einer Behinderung soll dieser Befehl durch einen andern Christlichen vertreten werden.

§. 6.

Die Vollziehung der Strafe erfolgt in Gegenwart des Untersuchungsgerichts und einer Mehrzahl zuzuziehender Urkundspersonen, wozu insbesondere die Mitglieder der Gemeindebehörden, namentlich die Gemeindevorstände und der Gemeinderath des Orts, wo das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat, gehören.

Das Gericht hat auf dem Richtplatze vor der Hinrichtung in Gegenwart des Verurtheilten den Anwesenden die ergangenen Urtheile, sowie den landesherrlichen Befehl zur Hinrichtung bekannt zu machen und hierauf den Nachrichter zur Vollziehung anzuweisen.

§. 7.

Die in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebene Ausrufung des Friedens für den Nachrichter, sowie dessen Anfrage nach vollbrachter Execution an das Gericht soll unterbleiben; dagegen hat das Gericht bei Eröffnung des Executionsaktes (§. 6.) durch feierliche Ausrufung des Friedens im Allgemeinen Ruhe in aller Beziehung auf würdige Weise gebieten zu lassen.

§. 8.

Außerdem hat das Gericht im Amtsblatte und zugleich in einem an dem Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe erscheinenden Nachrichtenblatte eine kurz gefasste Darstellung der Persönlichkeit des Verurtheilten, des verübten Verbrechens, des Ganges der Untersuchung und der gefällten Strafkenntnisse durch den Druck bekannt zu machen.

§. 9.

Weitere Anordnungen über das Verfahren bei Vollstreckung richterlich erkannter und landesherrlich genehmigter Todesstrafen bleiben der jedesmaligen besondern Instruction an das Untersuchungsgericht vorbehalten.

§. 10.

Befindet sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandener Wochenbette zu verschlehen.

Urkundlich haben Wir dieses Befehl höchsteigenhändig vollzogen und Unser landesherrliches Inseigel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Schweiß, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Ruß.

Kr. v. Bretschneider.